

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

- Beteiligte zu 1. -

und

- Beteiligter zu 2. -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6. Handelsbedingungen (Crossing-Regeln)

Az.: A 2021/17

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 10. Juni 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligten zu 1.** wird für die unter der Händler-ID xxxxx TRD000 des Beteiligten zu 2.
 - am 4., 7. und 10. August 2020 in den Eurex Produkten SGSN AUG20 24000 PUT, LOGN AUG20 6400 PUT und GALN Jun21 13000 CALL,
 - am 10. August 2020 im Eurex Produkt HOLN DEC20 4600 CALL,
 - am 11. August 2020 im Eurex Produkt ROG DEC20 31000 PUT,
 - am 17. August 2020 im Eurex Produkt LISP MAR21 68400 PUT und
 - am 21. August 2020 im Eurex Produkt SRA SEP20 3700 CALLeingeegebenen insgesamt sieben Crossing-Transaktionen mit einem Volumen von insgesamt 389 Kontrakten

mit einem **Ordnungsgeld** von insgesamt 2 000,- Euro (i. W. zweitausend Euro)

und

2. **der Beteiligte zu 2.** wird für die
 - am 10. August 2020 im Eurex Produkt HOLN DEC20 4600 Call,
 - am 17. August 2020 im Eurex Produkt LISP MAR21 68400 PUT und
 - am 21. August 2020 im Eurex Produkt SRA SEP20 3700 CALLeingeegebenen drei Crossing-Transaktionen mit einem Volumen von insgesamt 173 Kontrakten

mit einem **Ordnungsgeld** von insgesamt 500,- Euro (i. W. fünfhundert Euro)

belegt.

Im Übrigen wird das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. eingestellt.

3. Die Beteiligten haben die Kosten des nicht eingestellten Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.
Die Kosten des eingestellten Verfahrens hat die Eurex Deutschland zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr bzgl. des nicht eingestellten Verfahrens wird auf 2 500,- Euro (i. W. zweitausendfünfhundert Euro) festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., eines Händlers der Beteiligten zu 1., mit der Kennung xxxxx TRD000 am 4., 7., 10., 11., 17. und 21 August 2020. An diesen Tagen erfolgten beim Handel mit den Eurex Produkten SGSN AUG20 24000 PUT, LOGN AUG20 6400 PUT, GALN Jun21 13000 CALL, HOLN DEC20 4600 CALL, ROG DEC20 31000 PUT, LISP MAR21 68400 PUT und SRA SEP20 3700 CALL eine Reihe von Eingaben, für die die Handelsbedingungen der Eurex Deutschland in Ziffer 2.6 nähere Regelungen zu den Voraussetzungen von Cross-Trades und Cross-Requests enthalten.

Die Beteiligte zu 1. wurde unter der Member-ID xxxxx, der Beteiligte zu 2. unter der ID xxxxx TRD000 am 28. September 1998 zum Handel an der Eurex zugelassen.

Mit bestandskräftigem Beschluss vom 29. Januar 2021 (Az.: A 2020/21) wurde die Beteiligte zu 1. wegen der Eingabe von 40 Trade-Requests ohne anschließende Eingabe entsprechender Aufträge mit einem Ordnungsgeld von 2000,- Euro belegt. Der Beteiligte zu 2. war bisher noch in kein Sanktionsverfahren involviert.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen eine Reihe von Cross-Requests in den oben genannten Eurex Produkten an den angegebenen Tagen auf, die nach Ansicht der HÜSt. ohne entsprechende Aufträge im Anschluss erfolgten.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich nach der Tabelle der HÜSt. wie folgt dar:

Day	Time	Product	Member ID	Trader ID	Trade Request Size
2020-08-04	14:31:21.860	SGSN AUG20 24000 PUT	xxxxxx	TRD000	5
2020-08-07	10:44:01.329	LOGN AUG20 6400 PUT	xxxxxx	TRD000	75
2020-08-10	10:33:42.847	GALN JUN21 13000 CALL	xxxxxx	TRD000	116
2020-08-10	16:53:40.927	HOLN DEC20 4600 CALL	xxxxxx	TRD000	100
2020-08-11	09:24:04.652	ROG DEC20 31000 PUT	xxxxxx	TRD000	20
2020-08-17	09:10:15.211	LISP MAR21 68400 PUT	xxxxxx	TRD000	23
2020-08-21	17:05:57.681	SRA SEP20 3700 CALL	xxxxxx	TRD000	50

Insgesamt handelt es sich dabei um sieben Trade- Requests, die sich auf insgesamt 389 Kontrakte bezogen.

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 2. September 2020 unter Beifügung der Auflistung der Cross-Trades legte die Beteiligte zu 1. in ihrem Antwortschreiben vom

14. September dar, dass bei den drei ersten in der Auflistung enthaltenen Requests am 4., 7. und 10. August 2020 die Aufträge vor dem Trade-Request erfasst worden seien und die Zeitdifferenz nur wenige Sekunden betragen habe. Weiter sei am 10. August 2020 im Produkt HOLN DEC20 4600 CALL zwar die Reihenfolge Request-Auftragseingabe eingehalten worden, da aber die Gegenpartei den Auftrag bereits im Orderbuch eingegeben habe, sei ein Teil des Auftrags von einer Drittpartei ausgeführt worden mit der Folge, dass eine Differenz in der Auftragsgröße entstanden sei. Am 11. August 2020 könne Grund für die verspätete Auftragseingabe eine Systemverzögerung sein. Am 17. August 2020 sei die Reihenfolge Request-Eingabe eingehalten worden, wegen eines Missverständnisses mit der Gegenpartei habe die Request-Auftragsgröße nicht mit der Abschlussgröße übereingestimmt. Am 21. August 2020 sei nach Eingabe des Requests festgestellt worden, dass die Gegenpartei ein falsches Produkt (nämlich SRA AUG20 3700 CALL) gekauft habe, weswegen keine Auftragseingabe erfolgt sei. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die dem Schreiben beigefügte Anlage (Excel-Tabelle) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB). Der Börsenhändler habe jeweils Trade-Requests eingestellt, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag ins Orderbuch einzugeben. Unerheblich sei der Grund für den Fehler.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 15. April 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet. Sie vertritt die Ansicht, dass beide Beteiligte gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 Handelsbedingungen verstoßen hätten, da Cross-Trades nur zulässig seien, wenn eine vorherige Ankündigung in Form eines Trade-Requests und innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 31 Sekunden Aufträge über eine entsprechende Kontraktanzahl erfolgten. Am 4., 7. und 10. August 2020 seien in drei Fällen Trade-Requests nach Auftragseingabe erfolgt, was einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 1 HB darstelle. In einem weiteren Fall am 10. August 2020 sei im Anschluss an die Eingabe eines Trade-Requests ein Auftrag mit einer abweichenden Kontraktanzahl eingegeben worden, was gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoße. Am 11. August 2020 sei die Auftragseingabe nicht fristgerecht erfolgt, was gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 2 HB verstoße. Am 17. August 2020 sei im Anschluss an die Eingabe eines Trade-Requests ein Auftrag mit einer abweichenden Kontraktanzahl eingegeben worden, was gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoße. Am 21. August 2020 habe der Beteiligte zu 2. nach einem Trade-Request keinen Auftrag eingegeben und damit gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen. Die Eingabe der Aufträge sei wissentlich erfolgt. Das Handeln des Beteiligten zu 2., das vorsätzlich erfolgt sei, werde der Beteiligten zu 1. gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz (BörsG) zugerechnet.

Mit Verfügung vom 26. April 2021 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 verweisen die Beteiligten auf das Sanktionsverfahren A 2020/21 mit ähnlichen Verfahrensgegenständen und darauf, dass im Herbst 2020 Analysen zwecks Abklärung von Vermeidungsmaßnahmen erfolgt seien. Bei der

Server Komponente (Server-Software Eurex-Amas) eines Drittanbieters sei ein Fehler festgestellt worden, der zu Verzögerungen bei der Datenübermittlung geführt habe. Die Lücke habe im Februar 2021 behoben werden können. Zudem seien weitere IT-technische Maßnahmen zur Unterstützung der in den Handelsbedingungen vorgeschriebenen Abläufe erfolgt. Für alle Händler seien zusätzliche Schulungen durchgeführt worden und schriftliche Hinweise mit Bestätigungspflicht erfolgt. Letztlich werde ein wöchentlicher Bericht zur frühzeitigen Fehlererkennung erstellt.

Die Trade-Requests nach Auftragseingabe am 4., 7. und 10. August seien auf technische Verzögerungen bei der Server-Komponente (Server-Software Eurex Amas) zurückzuführen. Das System eines Drittanbieters habe Probleme, die zu zeitlichen Verzögerungen geführt hätten und mittlerweile behoben worden seien. Die zeitliche Differenz zwischen Order-Eingabe und Request habe nur wenige Sekunden betragen. Am 10. August 2020 habe es zudem Performance Probleme im Handelssystem Front Arena gegeben. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Eingabe der Trade-Requests in allen drei Fällen vorschriftsmäßig erfolgt sei. Außerdem seien die Beteiligten als die verkaufende Partei gemäß Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 3 Handelsbedingungen für die Einhaltung der Request-Eingaben nicht verantwortlich. Ein Verstoß gegen die Handelsbedingungen liege damit nicht vor, zumindest sei kein schuldhaftes Handeln i.S. d. § 22 Abs. 2 BörsG gegeben.

Hinsichtlich des Trade-Requests am 10. August bzgl. des Produkts HOLN DEC20 4600 CALL habe der Händler durch die Involvierung einer 75 Kontrakte handelnden Drittpartei nur für die restlichen 25 Kontrakte fälschlicherweise einen Kaufauftrag eingegeben, was im hektischen Handelsumfeld schnell passiere. Es habe keinerlei Absicht bestanden einen fehlerhaften Trade-Request od. eine vom Trade-Request abweichende Order einzugeben. Der Normzweck der Ziffer 2.6 HB sei erreicht worden. In Anbetracht des von dem Händler getätigten Gesamtvolumens seiner Transaktionen und der Gesamtzahl seiner Trade-Requests - was durch nähere Angaben verdeutlicht wird - habe es sich um einen Einzelfall mit sehr geringem Gewicht gehandelt.

Am 11. August 2020 habe die Fristüberschreitung nur wenige Sekunden betragen und sei immer noch auf technische Performance-Probleme im Handelssystem Front-Arena zurückzuführen und nicht auf eine Versäumnis des Händlers. Ein Verstoß liege somit nicht vor, zumindest kein schuldhaftes Verhalten i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG.

Am 17. August 2020 handele es sich nach erneuter Sachverhaltsbegutachtung entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme vom 14. September 2020 um ein Versehen bei der Auftragseingabe der Händler habe aus Versehen die beim Preis (200 CHF) angegebene Zahl auch bei der Anzahl der Kontrakte eingesetzt. Tatsächlich habe er nur 23 ordnungsgemäß angekündigte Kontrakte handeln wollen. Der bedauerliche Fehler sei nicht wissentlich erfolgt. Zudem seien die Beteiligten als verkaufende Partei nicht nach Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 3 HB für die Einhaltung der Trade-Requests verantwortlich. Es sei fraglich, ob Fälle, in denen ein größerer Auftrag als die durch Cross-Trades angekündigte Kontraktzahl eingegeben werde, den Crossing-Regelungen unterfielen.

Am 21. August 2020 sei nach der Eingabe des Trade-Requests aufgrund eines Fehlers der Gegenpartei, die ein falsches Produkt eingegeben habe, keine Auftragseingabe erfolgt. Wegen des Fehlers der Gegenpartei habe man auf eine Auftragseingabe insgesamt verzichtet. Dies stelle einen Sonderfall dar, der abweichend von der Regelung in den Handelsbedingungen behandelt werden sollte. Jedenfalls liege kein schuldhaftes Verhalten i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG vor.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen

und Anlagen der HÜSt. sowie auf den Inhalt des Beschlusses im Sanktionsverfahren
Az.: A 2020/21 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des
Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25
Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet,
dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung -
BörsVO) ergeht.

Die Beteiligte zu 1. hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines
Ordnungsgeldes verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des
Verfahrens hat sie teilweise aufgrund Organisationsverschulden teilweise durch ihren
Händler, den Beteiligten zu 2., gegen die Crossing Regeln in Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m.
Abs. 3 Handelsbedingungen (HB) verstoßen. Danach bedarf ein Cross-Trade der
vorherigen Ankündigung durch einen Trade-Request, der allerdings ohne die
anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrags unzulässig ist.
Der Beteiligte zu 2. hat ebenfalls das im Tenor der Entscheidung ausgesprochene
Ordnungsgeld verwirkt, weil er in drei Fällen und zwar am 10., 17. und 21. August
2020 gegen die Handelsvorschriften für Cross-Trades nach Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m.
Abs. 3 HB verstoßen hat. Im Übrigen ist das Verfahren gegen ihn einzustellen, da ein
schuldhaftes Handeln nicht nachweisbar ist.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1
Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis
oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen
oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der
Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig
gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße
Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung
sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte zu 1. unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des
§ 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Sie ist seit September 1998 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes
Unternehmen mit der Eurex Member-ID: xxxxx (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt
nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den
Handelsteilnehmern. Der Beteiligte zu 2., einer ihrer Händler, ist ebenfalls seit
September 1998 zum Handel an der Eurex zugelassen (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und §
19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID xxxxx TRD000.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen
verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2
BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz (BörsG)
und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen
Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch
alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. HessVGH, U. v.

16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur). Die Handelsbedingungen werden vom Börsenrat als Satzung erlassen. Selbst wenn sie nicht in Satzungsform erlassen würden, unterfallen sie nach der Rechtsprechung dem Tatbestand des § 22 Abs. 2 BörsO.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Die jeweiligen Änderungssatzungen werden u.a. durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), veröffentlicht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Der Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HB ist eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen, nämlich dass die Eingabe von Cross-Trades unzulässig ist, es sei denn, die in Abs. 3 geregelten Anforderungen nämlich ein vorheriger Trade-Request durch einen Beteiligten und die fristgerechte Eingabe des den Trade herbeiführenden Auftrags werden eingehalten. Darüber hinaus ist ein Trade-Request ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrags unzulässig.

Der Request als Ankündigung einer Handelsabsicht unter Angabe des Instruments und der Stückzahl dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Er soll Transparenz gewährleisten, indem die Handelsabsicht offengelegt wird. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Februar 2014 (siehe oben) dargelegt, dass die sog. Crossing-Rule bestimmte Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross- und Pre-Arranged-Trades stellt und diese Regelung Preismanipulation durch In-Sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten soll.

Im August 2020 kam es zu insgesamt sieben Verstößen bzgl. 389 Kontrakten gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Handelsbedingungen (siehe Aufstellung).

1. Handelsverhalten am 4.,7. und 10 August 2020 (Request nach Auftragseingabe)

a) Beteiligter zu 2.

Bzgl. dieser Verstöße ist das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. einzustellen (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 Börsenverordnung (BörsVO), da unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens bes. in Ansehung der Stellungnahme der Beteiligten im vorliegenden Sanktionsverfahren die Voraussetzungen für die Verhängung einer Sanktion gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG nicht gegeben sind. Zwar wurde an diesen Tagen, was beide Beteiligten nicht bestreiten, gegen die in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 1 HB für zulässige Cross-Trades festgelegte Reihenfolge von Request und Auftragseingabe verstoßen.

Bei dem Händler ist allerdings das in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierte subjektive Tatbestandsmerkmal eines schuldhaften (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verstoßes nicht nachweisbar.

Die Beteiligten haben in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 31. Mai 2021 plausibel dargelegt, dass Ursache für die Nichteinhaltung der Reihenfolge eine

technische Verzögerung bei der Server Komponente (Server Software Eurex-Amas) gewesen ist und bei der Transaktion am 10. August 2020 zusätzlich Performance Probleme im Handelssystem Front Arena bestanden haben. Diese Umstände sind dem Beteiligten zu 2. nicht zurechenbar. Es liegen keine belastbaren Umstände vor, dass er die technischen Probleme und Fehler erkennen oder darauf Einfluss nehmen konnte. Er war nicht ihr Auslöser und es erscheint fraglich, ob er diese überhaupt erkennen konnte. Da dem Sanktionsausschuss keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen, wird zugunsten des Beteiligten zu 2. davon ausgegangen, dass die zeitliche auf wenigen Sekunden beruhende Verzögerung auf technische Probleme zurückzuführen war, die sich seinem Einflussbereich entzogen haben. Ein Schuldvorwurf ist damit nicht erwiesen.

b) Beteiligte zu 1.

Demgegenüber liegen in Bezug auf die Handelsteilnehmerin an den angegebenen Tagen schuldhaft Verstöße gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 1 HB vor. Der Sanktionsausschuss geht von Fahrlässigkeit aus. Für Vorsatz fehlen belastbare Fakten.

Ihr ist ein sog. Organisationsverschulden anzulasten. Sie hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem es an den genannten drei Tagen durch die von ihr geschilderten technischen Verzögerungen bei der Server Komponente und hinzukommende Performance Probleme im Handelssystem Front Arena möglich war, dass die Reihenfolge von Request und Ordereingabe bei Cross-Trades bei der Übermittlung an die Eurex nicht eingehalten wurde. Die Verletzung der Request-Regelung war für sie auch vermeidbar. Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte zu 1. versäumt, ausreichende Maßnahmen z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software zu ergreifen oder ergreifen zu lassen, dass Fehler bei Cross-Trades vermieden zumindest aber sofort erkannt und Wiederholungen vermieden werden. Sie hat versäumt, durch Tests oder unabhängige Back-Office-Prozesse die ordentliche Funktionsweise der von ihr genutzten technischen Systeme und Programme sicherzustellen. Zudem ergibt sich aus der Vorschrift des § 55 Abs.1 BörsO die Verantwortlichkeit des Börsenteilnehmers für die von ihm eingesetzte Software.

Damit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 1 HB vor.

2. Handelsverhalten am 10. August 2020 bzgl. des Eurex Produkts HOLN DEC20 4600 CALL (geringerer als dem Request entsprechender Auftrag)

a) Beteiligter zu 2.

Der Händler hat insoweit gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen. Die Regelung bestimmt, dass die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließenden korrespondierenden Auftrag unzulässig ist. Folglich muss die im Request angekündigte Kontraktzahl identisch mit der den Trade herbeiführenden Anzahl sein. Unstreitig hat der Händler an diesem Tag bzgl. des angegebenen Eurex Produkts im Anschluss an den Trade-Request einen Auftrag eingegeben, dessen Kontraktanzahl (25) von der im Request angegebenen Anzahl (100) abwich. Dies geschah auch in

Kenntnis aller Umstände mit Absicht. Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB vor.

Soweit vorgetragen wird, dass 75 Kontrakte durch einen unabhängigen Dritten gehandelt wurden, hat dies dem Händler freigestanden, die im Request angegebene Anzahl der Orders gemäß Ziffer 2.4 Abs. 3 Handelsbedingungen zu ändern oder zu löschen.

Der Beteiligte zu 2. hat auch schuldhaft und zwar mit Vorsatz gehandelt.

b) Beteiligte zu 1.

Der Handelsteilnehmerin ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

3. Handelsverhalten am 11. August 2020 (keine fristgerechte Eingabe der den Trade herbeiführenden entsprechenden Order)

a) Beteiligter zu 2.

Auch bzgl. dieses Verstoßes ist das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. einzustellen (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 Börsenverordnung (BörsVO), da vergleichbar den unter Ziffer 1. a) dargelegten Umständen in Ansehung der Stellungnahme der Beteiligten vom 31. Mai 2021 die Voraussetzungen für die Verhängung einer Sanktion gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG nicht gegeben sind.

Zwar wurde am angegebenen Tag, was beide Beteiligten nicht bestreiten, gegen die in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 Handelsbedingungen festgelegte Fristenregelung verstoßen, da der Auftrag 5 Sekunden nach Ablauf der vorgeschriebenen 31 Sekunden im Eurex System einging.

Dem Händler kann allerdings das in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierte subjektive Tatbestandsmerkmal eines schuldhaften (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) Verstoßes nicht nachgewiesen werden. Wegen der Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Ziffer 1. a) Bezug genommen.

b) Beteiligte zu 1.

Bzgl. des unstreitigen Fristenverstoßes hat die Handelsteilnehmerin allerdings schuldhaft gehandelt. Auch insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Ziffer 1. b) Bezug genommen.

Damit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 HB vor.

4. Handelsverhalten am 17. August 2020 (größerer Auftrag als die im Trade-Request angekündigte Kontraktanzahl)

a) Beteiligter zu 2.

Der Händler hat insoweit – wie in Ziffer 2. a) - gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen, weil die Anzahl der den Trade herbeiführenden Kontrakte nicht mit derjenigen im Request angegebenen Anzahl übereinstimmte. Gemäß der einschlägigen Regelung in den Handelsbedingungen ist eine von den Angaben im Trade-Request abweichende Auftragseingabe unzulässig. Wie bereits oben ausgeführt, muss die im Request angekündigte Kontraktanzahl der den Trade herbeiführenden Anzahl gleichen.

Unstreitig hat der Händler an diesem Tag bzgl. des angegebenen Eurex Produkts im Anschluss an den Trade-Request mit der Anzahl von 23 Kontrakten einen Auftrag eingegeben, dessen Kontraktanzahl 200 von der im Request angegebenen Anzahl abwich.

Das Vorbringen der Beteiligten, der Händler habe aus Versehen die Preisangabe von 200 (CHF) auch bei der Kontraktanzahl eingesetzt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Er muss die zweimalige Eingabe von 200 bemerkt haben sowie den Umstand, dass die Anzahl der Ziffern (3) mit seinen Eingaben beim Request (2) nicht identisch war. Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB vor.

Die Darlegungen der Beteiligten auf Seite 7 ihrer Stellungnahme vom 31. Mai 2021 verkennen nach Auffassung des Sanktionsausschusses die Crossing-Regeln. Von dem in Ziffer 2.6 Abs. 1 Satz 1 HB festgelegten Verbot von Cross-Trades existiert eine Ausnahme, nämlich wenn ein vorheriger Request erfolgt. Dessen Voraussetzungen ergeben sich aus Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 1 HB, wonach der Händler eine Festlegung bzgl. des Produkts und der Anzahl der Kontrakte treffen muss. Darüber hinaus gibt es Fristvorgaben bzgl. des den Trade letztlich bewirkenden Auftrages in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 HB. Diese werden in Satz 4 dadurch ergänzt, dass die Anzahl der den Trade herbeiführenden Kontrakte mit derjenigen im Request angegebenen Anzahl übereinstimmen muss. Abweichungen nach oben oder nach unten führen ebenso zur Unzulässigkeit des Requests wie das gänzliche Fehlen eines den Trade herbeiführenden Auftrags.

Wenn die Beteiligte auf die in Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 3 Handelsbedingungen festgehaltene Verantwortlichkeit des kaufenden Beteiligten verweist, gilt diese Regelung, was aus ihrer Stellung vor Satz 4 zu entnehmen ist, nicht für die Anforderungen an die Kontraktanzahl.

Der Beteiligte zu 2. hat auch schuldhaft gehandelt. Der Sanktionsausschuss geht insoweit zugunsten des Beteiligten zu 2. von fahrlässigem Verhalten aus. Für vorsätzliches Handeln fehlen belastbare Anhaltspunkte. Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, denn es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahrenden Gewissenhaftigkeit und Umsicht, bereits im Vorfeld von Crossing-Transaktionen Vorkehrungen für eine regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu treffen und Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln.

Es liegt somit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 Handelsbedingungen vor.

b) Beteiligte zu 1.

Der Handelsteilnehmerin ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2. b) Bezug genommen.

5. Handelsverhalten am 21. August 2020 (Trade-Request ohne anschließende Auftragseingabe)

a) Beteiligter zu 2.

Der Händler hat insoweit – wie in Ziffer 2. a) und Ziffer 4. a) - gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen, weil dem Trade-Request unstreitig keine entsprechende Auftragseingabe folgte. Der Verzicht auf die den Cross-Trade herbeiführende Auftragseingabe geschah bewusst. Die Gründe für das Verhalten – wie vorliegend der angegebene Irrtum der Gegenpartei -sind dabei unerheblich. Auch hier bestand die Möglichkeit der Löschung der im Request angegebenen Orders gemäß Ziffer 2.4 Abs. 3 HB.

Der Händler hat auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von vorsätzlichem Verhalten aus, gehandelt.

Es liegt somit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 HB vor.

b) Beteiligte zu 1.

Der Handelsteilnehmerin ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Ergebnis:

Die Handelsteilnehmerin hat mehrfach teilweise vorsätzlich, teilweise fahrlässig gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 1 HB, zudem gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 HB und mehrfach gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen.

Der Beteiligte zu 2. hat insgesamt dreimal teilweise mit Vorsatz teilweise fahrlässig gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen, im Übrigen fehlt es am subjektiven Tatbestandsmerkmal des Verschuldens in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die Verstöße gegen die in den Handelsbedingungen enthaltenen Crossing-Regelungen in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei den genannten Vorgaben um Regelungen, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden sollen. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält vorliegend den Ausspruch eines Verweises als die mildeste Sanktionsmaßnahme nicht mehr für angemessen. Ein Verweis kommt dann in Betracht, wenn ein Handelsteilnehmer gegen Börsenpflichten in einer Weise verstoßen hat, dass einerseits eine Ahndung erforderlich erscheint, andererseits davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck der Pflichtenmahnung bereits durch den förmlichen Tadel erfüllt wird. Letzteres ist in Anbetracht des Umstands, dass die Beteiligte zu 1. in der Vergangenheit und vorliegend mehrfach gegen Crossing-Regelungen verstoßen hat und bei dem Beteiligten zu 2. mehrfache und zwar an drei Tagen (10., 17. und 21 August 2020), Verstöße gegen die Crossing-Regeln vorliegen, nicht mehr gewährleistet.

Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den teilweise gegebenen Fahrlässigkeitsvorwurf und die Gewichtung der Verstöße außer Verhältnis.

Die Verhängung von unterschiedlich hohen Ordnungsgeldern im unteren Bereich als mittlere Sanktionsmaßnahmen, sollen beiden Beteiligten nachhaltig vor Augen führen, dass die Verstöße gegen die genannten Vorschriften nicht hinnehmbar sind und scheinen dem Sanktionsausschuss bei einer Gesamtbetrachtung der im Verfahren dargelegten Argumente die angemessenen Sanktionsmittel.

Die unterschiedlich hohen Gesamtordnungsgelder verdeutlichen nach Ansicht des Sanktionsausschusses das Ermessen bei der Wahl der individuellen Sanktion (vgl. dazu HessVGH, B.v. 24. 10.2018, Az.: 6 A 1033/18 Z, wonach bzgl. der Betroffenen „durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen“.)

Bei der Handelsteilnehmerin handelt es sich – wie oben dargelegt - nicht um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen die Crossing-Regeln im Börsenregelwerk. Mit Beschluss vom 29. Januar 2021 (Az.: A 2020/21) wurde sie wegen der nicht fristgerechten Eingabe der Aufträge bei 40 Trade-Requests mit einem Ordnungsgeld von 2 000,- Euro belegt. Vorliegend wurde in die Erwägungen einbezogen, dass es sich um eine geringere Anzahl von Verstößen als im ersten Verfahren handelt. Zudem ist im konkreten Sanktionsverfahren teilweise vorsätzliches Handeln gegeben.

Berücksichtigt wurde, dass die Beteiligte zu 1. die Hintergründe des Handelsverhaltens bereits gegenüber der HÜSt. erläutert und im Laufe des Sanktionsverfahren im Schriftsatz vom 31. August 2021 umfangreich dargelegt hat. Sie hat an der rechtlichen Einordnung des verfahrensgegenständlichen Verhaltens konstruktiv mitgewirkt. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurde die Anzahl der Verstöße (7), die Anzahl der Kontrakte (insgesamt 389), der Umstand, dass die Verstöße an insgesamt 6 Tagen erfolgt sind, berücksichtigt. Zudem wurde in die Ermessenserwägungen das mehrfach zum Ausdruck gebrachte Bedauern und die Abhilfemaßnahmen, die die Beteiligte zu 1. ergriffen und ausführlich geschildert hat, einbezogen. Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass künftige Verstöße bei Cross-Trades und somit auch schärfere Sanktionsmaßnahmen dadurch vermieden werden können.

Insgesamt erscheint dem Sanktionsausschuss daher ein Ordnungsgeld in Höhe von 2 000,- Euro angemessen.

Bei dem Beteiligten zu 2. wurde außer dem Zeitraum, der Anzahl von Verstößen und Kontrakten berücksichtigt, dass es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten eines bis dato noch in kein Sanktionsverfahren involvierten Börsenhändlers handelt. Allerdings liegt zweimaliges vorsätzliches, einmal fahrlässiges Handeln vor. Ein Ordnungsgeld in

der ausgesprochenen Höhe von 500,- Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion für die drei Verstöße.

Nach Auffassung des Sanktionsausschusses konnte vorliegend von einer Differenzierung in einzelne Ordnungsgelder für jede an den oben aufgeführten Tagen gegen die Crossing-Regeln verstoßende Handlung abgesehen und bei beiden Beteiligten eine „Gesamtbewertung mit einem Gesamtordnungsgeld“ vorgenommen werden, da das Verhalten nicht bestritten wird, zeitlich nah beieinander lag und sämtlich die Cross-Request-Regelungen in Ziffer 2.6 Abs. 3 HB betraf.

Der Kostenausspruch bzgl. des eingestellten Verfahrensteils erfolgt gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 Börsenverordnung (BörsVO), danach muss bei jeder das Sanktionsverfahren beendenden Entscheidung des Sanktionsausschusses eine sog.

Kostengrundentscheidung erfolgen.

Gem. § 32 Abs. 6 Satz 4 BörsVO werden bei der Einstellung eines Sanktionsverfahrens keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Aus diesem Grund ist bei der Verfahrenseinstellung eine Gebührenfestsetzung entbehrlich.

Hinsichtlich des Verfahrens im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffenen. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Hinweis für den Beteiligten zu 2.:

Da die Einstellungsentscheidung den Beteiligten nicht beschwert, ist ein Rechtsbehelf gegen die Verfahrenseinstellung nicht statthaft.

Rechtsbehelfsbelehrung im Übrigen:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland